

Familienname_

Öffnungszeiten
Mo bis Fr 8:00 - 12:00 Uhr
Mo und Do 15:30 - 18:00 Uhr

**** 07227 / 42 55

www.neuhofen-krems.at

Zutreffendes ankreuzen!

gemeinde@neuhofen-krems.at

Marktgemeinde Neuhofen an der Krems

Sozialberatung Kirchengasse 4a 4501 Neuhofen an der Krems

Antragsteller/in

Name

	Vorname			Titel
Geschlecht	□ männlich	□ weiblich	Staatsbürgerschaft	
Geburtsdatum				
Familienstand	□ ledig	□ verheiratet	□ geschieden	□ verwitwet
	□ getrennt leben	nd □ Lebensgen	neinschaft □ eingetragen	e Partnerschaft
Einkünfte	□ Ja	□ Nein		
Name (Ehe-) Partner	Familienname			
	Vorname			Titel
Geburtsdatum (Ehe-) Partner			Staatsbürgerschaft	
Einkünfte (Ehe-) Partner	□ Ja	□ Nein		
Anschrift	PLZ	Ort		
	Straße		Nr.	
l	Telefon			
	<u>E-Mail</u>			
Angaben zum Kind, für	das der Zuscl	huss beantragt	wird.	
(Für jedes Kind ist ein eigener Antrag notwendig)				
Name	Familienname			
	Vorname			
Geschlecht	☐ männlich	□ weiblich	Staatsbürgerschaft	
Geburtsdatum				
Americk on True Colorelo				
Angaben zur Schule				
Das obgenannte Kind besucht im Schuljahr die □ Volksschule Neuhofen				
☐ Mittelschule Neuhofen				
□ andere Schule				



Öffnungszeiten
Mo bis Fr 8:00 - 12:00 Uhr
Mo und Do 15:30 - 18:00 Uhr

07227 / 42 55

www.neuhofen-krems.at

gemeinde@neuhofen-krems.at

Weitere im Haushalt lebende Personen:			
Familien- und Vorname	GebDat.		

Richtlinien für Schulbeginnhilfe der Marktgemeinde Neuhofen an der Krems (Unterstützung in Form von Neuhofener Einkaufsgutscheinen)

Die Schulbeginnhilfe der Marktgemeinde Neuhofen wird förderungswürdigen Eltern (oder einem Elternteil, bzw. Erziehungsberechtigten) gewährt, die ihren Hauptwohnsitz in Neuhofen an der Krems haben und mit ihren Kindern, welche eine öffentliche Schule bis zum Abschluss der Matura besuchen, im gemeinsamen Haushalt leben. Die Schulbeginnhilfe beträgt pro Kind € 150,00 (Neuhofener Einkaufsgutscheine) und wird nur auf Antrag gewährt. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.

Haushaltseinkommen – Familieneinkommen

Mit dem Antrag auf Schulbeginnhilfe der Marktgemeinde Neuhofen sind sämtliche Einkommen der letzten 6 Monate (ab Antragstellung) einschließlich der erforderlichen Bestätigungen bzw. Nachweise vorzulegen. Nach Absolvierung der Schulpflicht (nach dem 9. Schuljahr) ist außerdem eine Schulbesuchsbestätigung beizubringen.

Das Durchschnittseinkommen der letzten 6 Monate (ab Antragstellung) darf für alle im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen folgende Grenzen nicht überschreiten:

Alleinstehende € 1.200 Ehepaare/Lebensgemeinschaften € 1.800 Für jedes minderjährige Kind im Haushalt € 390 Für die erste weitere erwachsene Person im Haushalt € 535 Für jede weitere erwachsene Person im Haushalt € 360 Für eine Lehrlingsentschädigung gilt der Freibetrag iHv € 232,49

(dieser wird bei der Einkommensermittlung von der Lehrlingsentschädigung abgezogen)

Sind alle Einkommen die zur Deckung des Lebensbedarfes bestimmten Leistungen, wie z.B. Einkommen aus Erwerbstätigkeiten inkl. Sonderzahlungen (Arbeitslohn), Pensionen, Unterhaltsleistungen, Bedarfsorientierte Mindestsicherung, Leistungen vom AMS und a.m.

Nicht zum Einkommen zählen die Familienbeihilfe, Wohnbeihilfe, Alimente. Alle anderen Einkommen werden für die Berechnung der Schulbeginnhilfe herangezogen.

Einwilligungserklärung Datenschutz:

Daten des Antragstellers und seiner Familie werden soweit automationsunterstützt verarbeitet, als dies in Art und Umfang für den Zweck der Durchführung der Schulbeginnhilfe erforderlich ist. Der Antragsteller und seine Familie stimmen dem Datenverkehr zu.

Diese Richtlinien treten mit 01.09.2023 in Kraft und sind auf die Kinder anzuwenden, die ab 01.09.2023 in eine öffentliche Pflichtschule eintreten.

Weitere Informationen und Auskünfte:

Die Antragsformulare liegen am Gemeindeamt der Marktgemeindeamt Neuhofen und zum Downloaden unter www.neuhofen-krems.at auf. Information über die Schulbeginnhilfe erhalten Sie auch in der Sozialberatungsstelle Neuhofen unter 07227/4255-10.

Ort, Datum

Seite 2 von 2